

oder Dauerfahndung ausgelöst werden. Diese Fahndungsmethoden können zum gleichen Fahndungsobjekt, je nach Bedeutung und räumlicher Entfernung, auch kombiniert zur Anwendung kommen.

Die Beantragung der Fahndung erfolgt, wenn Verhaftete oder Strafgefangene entweichen, durch Übergabe der Personenkarteikarte mit Lichtbild und dem ggf. vorhandenen Negativ des Lichtbilds. Auf Anforderung sind weitere Informationen zu übermitteln.

Führen die sofort eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen nicht zur Ergreifung des Verhafteten bzw. Strafgefangenen oder soll nach einem nichtinhaftierten Verurteilten gefahndet werden, ist die Dauerfahndung mit Vordruck KP 29 zu beantragen.

Für Verhaftete kann die Beantragung der Dauerfahndung nur durch den für das Strafverfahren zuständigen Staatsanwalt erfolgen.

Die Beantragung von Fahndungsmaßnahmen entbindet den Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA nicht davon, unverzüglich angemessene Sofortmaßnahmen zur Wiederergreifung eines flüchtigen Verhafteten oder Strafgefangenen einzuleiten.

In den unter den Buchstaben b) und c) genannten Fällen sind vor der Beantragung von Fahndungsmaßnahmen durch den Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA geeignete Überprüfungsmaßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts bzw. Verbleibs des Strafgefangenen bzw. Verurteilten zu veranlassen. Oft gibt (z. B. bei Urlaub aus dem SV oder bei Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten) bereits eine Rücksprache mit den Familienangehörigen darüber Aufschluß, ob der Strafgefangene rechtzeitig die Rückreise angetreten hat und eventuell beim Umsteigen den Anschlußzug verpaßt haben könnte oder ob er sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit unbekanntem Ziel vom Wohnort entfernt und eventuell sogar die Absicht geäußert hat, nicht zur StVE zurückzukehren.

Erst wenn das Ergebnis der Überprüfungsmaßnahmen den Verdacht begründet, daß sich der Strafgefangene bzw. Verurteilte dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen will, sind Fahndungsmaßnahmen unumgänglich. Bei ihrer Beantragung ist das vorliegende Prüfungsergebnis mitzuteilen.

Nach Beantragung einer Ausschreibung zur Dauerfahndung ist in jedem Fall zu prüfen, ob die beantragte Ausschreibung vorgenommen wurde. Erst danach ist der Vorgang auf den für die Verlängerung der Fahndung zutreffenden Termin zu legen.

Stellt sich der Gesuchte freiwillig in der StVE bzw. dem JH oder der UHA oder fällt er unter eine Amnestie, wird durch den Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA, der die Dauerfahndung beantragt hatte, die Löschung der Fahndung mittels Vordruck KP 25 — Erledigtes Ausschreiben — beim zuständigen VPKA, Abt. K,